

## **Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Osterholz-Wesermünde vom 13. Juni 1973 (Nieders. GVBl. S. 183) bilden die Gemeinden Worpswede, Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen, Ostersode, Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen eine Einheitsgemeinde.

Die oben genannten Gemeinden schließen einen Gebietsänderungsvertrag, der nach übereinstimmender Beschlussfassung und vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 19 NGO die folgenden näheren Bestimmungen enthält:

### **§ 1 - Neugliederung**

- (1) Die Gemeinden Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen, Ostersode, Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen werden in die Gemeinde Worpswede eingegliedert.
- (2) Die Gebiete der Gemeinden Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen, Ostersode, Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm, Waakhausen sowie Worpswede selbst, bilden künftig Ortschaften in der Gemeinde Worpswede.
- (3) Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen, Ostersode, Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen ist die Gemeinde Worpswede.
- (4) Die Gemeinde Worpswede verpflichtet sich, die eingegliederten Gebiete nach Kräften zu fördern.

### **§ 2 - Bezeichnung und Grenzen der Ortschaften**

- (1) Die Gebiete der jetzigen Gemeinden Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen, Ostersode, Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen sowie Worpswede selbst, werden künftig als

„Gemeinde Worpswede - Ortschaft Worpswede“  
„Gemeinde Worpswede - Ortschaft Hüttenbusch“  
„Gemeinde Worpswede - Ortschaft Neu Sankt Jürgen“  
„Gemeinde Worpswede - Ortschaft Ostersode“  
„Gemeinde Worpswede - Ortschaft Mevenstedt“  
„Gemeinde Worpswede - Ortschaft Schlußdorf“  
„Gemeinde Worpswede - Ortschaft Überhamm“  
„Gemeinde Worpswede - Ortschaft Waakhausen“

bezeichnet.

- (2) Soweit in den eingegliederten Gemeinden Wappen vorhanden sind, können diese künftig als Wappen der Ortschaft gezeigt werden.
- (3) Die Grenzen der Ortschaften werden nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert.

- (4 ) Bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bildet, soweit dieses mit den jeweilig geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist, die Ortschaft Hüttenbusch zwei Stimmbezirke, die Ortschaft Neu Sankt Jürgen mit der Ortschaft Überhamm einen Stimmbezirk und die Ortschaften Ostersode, Mevenstedt, Schlußdorf und Waakhausen je einen Stimmbezirk.

### **§ 3 - Ortsrecht**

- (1 ) Das in den Gemeinden Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen, Ostersode, Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen geltende Ortsrecht bleibt für diese Ortschaften gültig, bis es durch ein neues Ortsrecht abgelöst wird.
- (2 ) Es tritt jedoch spätestens am 31.12.1975 außer Kraft; danach gilt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Worpswede, soweit nicht bereits eine Neuregelung erfolgt ist. Ausgenommen hiervon ist das Ortsrecht mit beschränktem örtlichen Geltungsbereich.

### **§ 4 - Regelung über den Ortsrat**

- (1 ) In die Hauptsatzung der Gemeinde Worpswede wird aufgenommen, dass für die künftigen Ortschaften Worpswede, Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen und Ostersode ein Ortsrat gebildet wird.
- (2 ) Die Hauptsatzung trifft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrages die näheren Bestimmungen über den Ortsrat.

### **§ 5 -Bildung des Orsrates**

- (1 ) Für die Bildung des Orsrates gilt § 32 NGO sinngemäß; von der nächsten Wahlperiode ab ist die von der Gemeinde Worpswede für die Ortschaften Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen und Ostersode ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.
- (2 ) Für die Orsratsmitglieder finden die §§ 25-29 NGO entsprechende Anwendung.
- (3 ) Die Orsräte wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Die Vorsitzenden führen die Bezeichnung Ortsbürgermeister.
- (4 ) Für das Verfahren des Orsrates gelten die Vorschriften über die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Worpswede entsprechend.
- (5 ) Die Mitglieder des Orsrates werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach der Satzung der Gemeinde Worpswede über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz entschädigt.

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung; die Höhe wird in der Satzung der Gemeinde Worpswede bestimmt.

- (6 ) Bei Repräsentationsaufgaben in den Ortschaften soll der Bürgermeister sich in der Regel durch den jeweiligen Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen soll der jeweilige Ortsbürgermeister hinzugezogen werden.

- (7) Die jetzigen Räte der Gemeinden Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen, Ostersode und Worpsswede bestehen bis zum Ende der gegenwärtigen Wahlperiode als Ortsräte fort.

#### **§ 6 - Entscheidungsbefugnisse der Ortsräte**

Der jeweilige Ortsrat entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den folgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs:

1. Pflege des Ortsbildes.
2. Pflege der örtlichen Geschichte.
3. Ausgestaltung von Büchereien, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten und Kinderspielplätze, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.
4. Zuschüsse zur Heimatpflege und Gemeinschaftspflege (Volksfest, Festumzüge).
5. Benennung von geeigneten Persönlichkeiten gegenüber dem Rat für die Bestellung von Schiedsmännern sowie Schöffen und Geschworenen.

#### **§ 7 - Anhörungsrecht für die Ortsräte**

Der jeweilige Ortsrat ist zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Ortschaften betreffen. Dazu gehören insbesondere:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
2. Aufstellung Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie der Erlass von Baugestaltungssatzungen und Veränderungssperren im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 5 BBauG.
3. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich Straßenbeleuchtung.
4. Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspiele, Volksmusik, Konzerte, literarische Veranstaltungen), soweit die jeweilige Ortschaft betroffen ist.
5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.
6. Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern.
7. Änderung der Grenzen der Ortschaft.
8. Förderung von Leibesübung und Sportveranstaltungen.
9. Angelegenheiten der Freiwilligen Ortswehr.

## § 8 - Vertretung der Ortschaften in Ausschüssen der Gemeinde

Die Ortsbürgermeister haben das Recht, bei Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen, beratend an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilzunehmen. Sie können sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Ortsratsmitglied vertreten lassen.

## § 9 - Verwaltung und Sprechstunden

Die Gemeinde Worpswede wird in der Ortschaft Hüttenbusch mit Wirkung vom 01.03.1974 eine Verwaltungsstelle regelmäßig einrichten, in den übrigen Ortschaften nach Bedarf.

## § 10 - Ortsvorsteher

- (1) In die Hauptsatzung der Gemeinde Worpswede ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass für die bisherigen Gemeinden Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen gemäß § 55 b NGO Ortsvorsteher bestellt werden.
- (2) Die Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen, z.B.
  - a) Entgegennahme von Ab- und Anmeldungen,
  - b) Annahme von Anträgen,
  - c) Mithilfe bei statistischen Erhebungen und Wahlen

Die Ortsvorsteher haben das Recht, bei Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betreffen, beratend an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilzunehmen.

- (3) Zu den Ortsvorstehern sollen ortsverbundene Bürger gewählt werden.
- (4) Die Ortsvorsteher erhalten eine durch Satzung der Gemeinde Worpswede festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (5) Die bisherigen Bürgermeister der in Absatz 1 aufgeführten Gemeinden nehmen mit Wirkung vom 01.03.1974, bis zur Wahl der Ortsvorsteher, die vorgenannten Aufgaben wahr.

## § 11 - Steuern

- (1) Die Vertragsschließenden erheben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages Grundsteuer A und B nach folgenden Hebesätzen:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Worpswede	280	280
Mevenstedt	280	280
Neu Sankt Jürgen	285	285
Ostersode	400	400
Schlußdorf	300	300
Überhamm	200	200
Hüttenbusch	250	250
Waakhausen	200	220

- (1 ) Ab 01.01.1975 werden die in Absatz 1 genannten Hebesätze der einzugliedernden Gemeinden den Hebesätzen der Gemeinde Worpswede um die Hälfte ihres Unterschiedsbetrages angeglichen.  
  
Sollte eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B erforderlich sein, so darf sich die aus dem Vorsatz ergebende Relation der Hebesätze nicht verändern.
- (2 ) Die für die eingegliederten Gemeinden sich ergebenden Hebesätze werden ggf. auf volle 5 v. H. aufgerundet.
- (3 ) Ab 01.01.1976 werden die Hebesätze der Grundsteuer A und B vom Rat der Gemeinde Worpswede einheitlich festgesetzt.
- (4 ) Der Rat der Gemeinde Worpswede setzt ab 01.01.1975 den Hebesatz für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital einheitlich fest.

## **§ 12 - Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinden**

Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinden werden unter Beachtung der §§ 96 und 97 NGO und der allgemeinen Haushaltsgrundsätze für kommunale Maßnahmen in den Ortschaften verwandt, soweit dieses notwendig und zweckmäßig ist.

## **§ 13 - Jagdbezirke**

Die bisherigen Jagdbezirke bleiben nach der Eingliederung in den Ortschaften als selbständige Jagdbezirke bestehen. Die Organe werden nach den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes gewählt. Die bisherigen Bezeichnungen der Jagdbezirke bleiben bestehen.

## **§ 14 - Feuerwehrangelegenheiten**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortschaften bleiben als Ortswehren bestehen.
- (2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu Ortsbrandmeistern bestellt.
- (3) Die Vorschriften über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters gelten für die Bestellung der Ortsbrandsmeister entsprechend; das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedern der jeweiligen Ortswehr zu.
- (4) Bis zur Ernennung des neuen Gemeindebrandmeisters wird das Amt des Gemeindebrandmeisters vom Unterkreisbrandmeister für den Unterkreis Worpswede wahrgenommen.

## **§ 15 - Personalübernahme**

Die Laufbahnbeamten, Angestellten und Arbeiter der Samtgemeinde Worpswede werden von der Gemeinde Worpswede unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen.

**§ 16 - Interimsrat, Interimsverwaltungsausschuss,  
und Interimgemeindedirektor**

- (1) Bis zur nächsten Kommunalwahl wird ein Interimsrat gebildet.
- (2) Der Interimsrat setzt sich aus den bisherigen Mitgliedern des Samtgemeinderates und den Bürgermeistern aus den Gemeinden Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen zusammen.
- (3) Der Interimsverwaltungsausschuss besteht aus 8 Ratsmitgliedern. Ihm gehören die bisherigen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Worpswede und die Bürgermeister der Gemeinden Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen an, sowie mit beratender Stimme der Interimgemeindedirektor.
- (4) Vorsitzender des Interimsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Worpswede. Erster Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Hüttenbusch, zweiter Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinde Neu Sankt Jürgen.
- (5) Der Samtgemeindedirektor der Samtgemeinde Worpswede wird bis zur Wahl des Gemeindedirektors mit dessen Aufgaben betraut (Interimgemeindedirektor).

**§ 17 - Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, am 01.03.1974 in Kraft.

Worpswede, den 09. Februar 1974

Reiners Bürgermeister	Für die Gemeinde Worpswede  (L.S.)	Hagemann Gemeindedirektor i.V.
Finken 1. stellv. Bürgermeister	Für die Gemeinde Hüttenbusch  (L.S.)	Schriefer Gemeindedirektor
Stelljes 1. stellv. Bürgermeister	Für die Gemeinde Neu Sankt Jürgen  (L.S.)	Kück Gemeindedirektor
Stelljes 1. stellv. Bürgermeister	Für die Gemeinde Ostersode  (L.S.)	Meyer Gemeindedirektor

Buck 1. stellv. Bürgermeister	Für die Gemeinde Mevenstedt (L.S.)	Renken Gemeindedirektor
Giere 1. stellv. Bürgermeister	Für die Gemeinde Schlußdorf (L.S.)	Böttjer Gemeindedirektor
Bolte 2. stellv. Bürgermeister	Für die Gemeinde Überhamm (L.S.)	Geffers Gemeindedirektor
Evers 1. stellv. Bürgermeister	Für die Gemeinde Waakhausen (L.S.)	Pape Gemeindedirektor

#### G e n e h m i g u n g

Der zwischen der Gemeinde Worpswede und den Gemeinden Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen, Ostersode, Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen am 09. Februar 1974 geschlossene Gebietsveränderungsvertrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07. Januar 1974 (Nieders. GVBl. S.1) genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 15. Februar 1974

Landkreis Osterholz  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung:  
Gartelmann  
Kreisverwaltungsdirektor  
(L.S.)